

Nummer			Seite
18/2013	Kreis Gütersloh	Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 22. September 2013 im Wahlkreis 131 Gütersloh I	2135

18/2013 Kreis Gütersloh

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl

am 22. September 2013 im Wahlkreis 131 Gütersloh I

Gem. § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 im Bundestagswahlkreis 131 Gütersloh I (Gebiet: Kreis Gütersloh ohne die Städte Schloß Holte-Stukenbrock und Werther/Westf.) zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf und gebe hierzu Folgendes bekannt:

1. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Kreiswahlvorschläge können spätestens bis zum

15. Juli 2013, 18.00 Uhr,

schriftlich beim Landrat des Kreises Gütersloh als Kreiswahlleiter,

Postadresse:

bei persönlicher Abgabe:

Kreis Gütersloh
- Referat 0.5 -
33324 Gütersloh

Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140
Zimmer 127 (Frau Birkenhake) bzw.
Zimmer 128 (Herr Hellweg)

eingereicht werden (Allgemeine Öffnungszeiten der Kreisverwaltung: montags - freitags 8:00 bis 12:00 Uhr; zusätzlich donnerstags 14:00 bis 17:30 Uhr; 12.07.2013 geschlossen).

Es wird empfohlen, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 15.07.2013 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

2. Wahlvorschlagsrecht

Nach § 18 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2012 (BGBl. I S. 1501), können Parteien und nach Maßgabe von § 20 BWG Wahlberechtigte Kreiswahlvorschläge einreichen. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers aufführen und soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer am Wahltage wählbar ist (§ 15 BWG) und wer seine Zustimmung zur Aufstellung als Bewerberin oder Bewerber schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu in geheimer Abstimmung gewählt worden ist.

- **Mitgliederversammlung** zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis 131 Gütersloh I (Kreis Gütersloh ohne die Städte Schloß Holte Stukenbrock und Werther/Westf.) zum Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.
- **Besondere Vertreterversammlung** ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreterinnen und Vertreterinnen.
- **Allgemeine Vertreterversammlung** ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes – PartG) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung.

Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 BWG).

Die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber dürfen frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages, d.h. frühestens am 28.06.2012, stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG). Die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung dürfen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages, d.h. frühestens am 28.03.2012, stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

Über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung nach dem Muster der Anlage 17 BWO anzufertigen. Die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer müssen gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind (§ 21 Abs. 6 BWG).

4. Vertrauenspersonen

In jedem Kreiswahlvorschlag soll ferner eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 BWG). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson, die zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im BWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG). Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG).

5. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der oder des Vorsitzenden oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihres bzw. seines Stellvertreters, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 20 Abs. 2 BWG i. V. m. § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO). Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß der vorbezeichneten Weise unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem Satz 1 des § 34 Abs. 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

6. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen sie dem

Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

spätestens am

17. Juni 2013

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihres bzw. seines Stellvertreters, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bun-

desvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 PartG ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **05. Juli 2013** fest,

- a) welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzten Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

Soweit Parteien durch die Entscheidung des Bundeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert sind, ist für die Parteien und Vereinigungen eine Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht bis zum **09. Juli 2013** möglich (§ 18 Abs. 4a Satz 1 BWG).

7. Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von Parteien, deren Parteieigenschaft erst durch den Bundeswahlausschuss festzustellen ist (§ 18 Abs. 2 BWG; s. o.), müssen zusätzlich zur in Nr. 5 bezeichneten Unterzeichnung von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften, § 20 Abs. 2 BWG); deren Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 27 Abs. 1 Satz 3 BWG). Dies gilt auch für andere Kreiswahlvorschläge, d. h. für Wahlvorschläge von einzelnen Wahlberechtigten oder Gruppen von Wahlberechtigten (§ 20 Abs. 3 BWG); bei diesen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) selbst zu leisten.

Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, wird anstelle ihrer bzw. seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Zudem ist die Trägerin bzw. der Träger des Wahlvorschlages zu benennen. Bei Parteien ist hierzu der Parteiname und – soweit verwendet – dessen Kurzbezeichnung anzugeben. Bei anderen Wahlvorschlägen ist deren Kennwort anzugeben.

Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- c) Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 BWO oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der sie oder er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie oder er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt. Die Gemeindebehörde darf für jede Wahlberechtigte und für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Sofern gesonderte Bescheinigungen verwendet werden, sind diese bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere oder einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- d) Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Nicht ordnungsgemäß erlangte Unterschriften werden gegebenenfalls als ungültig gewertet. Insoweit kann auch strafbares Handeln vorliegen (z. B. Wahldelikt nach § 108d Strafgesetzbuch (StGB) i. V. m. § 107a StGB – Wahlfälschung – oder § 108a StGB – Wählertäuschung –).
- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) sind folgende Unterlagen beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- a) die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie bzw. er ihrer bzw. seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre bzw. seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin bzw. Bewerber gegeben hat.
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt. Für Bewerberinnen und Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Diese kann dort unmittelbar oder bei der für den Wohnort der Bewerberin bzw. des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland beantragt werden.
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufge-

stellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden (s. auch Nr. 3).

- d) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien ferner eine Versicherung an Eides Statt der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.
- e) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

10. Vordrucke

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO

- a) Anlage 13 – Kreiswahlvorschlag
- b) Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift
- c) Anlage 15 – Zustimmungserklärung für Bewerberinnen und Bewerber eines Kreiswahlvorschlages
- d) Anlage 16 – Bescheinigung der Wählbarkeit
- e) Anlage 17 – Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Wahlkreisbewerberin bzw. des Wahlkreisbewerbers
- f) Anlage 18 – Versicherung an Eides statt

wie auch Abdrucke der v. g. Gesetzestexte sind im Kreishaus in Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, Zimmer 127, Frau Birkenhake (Tel.: 05241/85-1137, Telefax: 05241/85-31137) oder Zimmer 128, Herr Hellweg (Tel.: 05241/85-1132, Telefax: 05241/85-31132) erhältlich, können aber auch per E-Mail an bdkt@gt-net.de angefordert werden (Allgemeine Öffnungszeiten der Kreisverwaltung: montags - freitags 8:00 bis 12:00 Uhr; zusätzlich donnerstags 14:00 bis 17:30 Uhr; 12.07.2013 geschlossen).

Gütersloh, den 02.05.2013

Der Kreiswahlleiter für den
Bundestagswahlkreis 131 Gütersloh I

gez. Adenauer
Landrat